

Jüdt · Kleffmann · Weinreich

Formularbuch des Fachanwalts

Familienrecht

Praxis des familiengerichtlichen
Verfahrens

5. Auflage

Luchterhand Verlag

Jüdt · Kleffmann · Weinreich

Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht

Praxis des familiengerichtlichen Verfahrens

Herausgegeben von

Dr. Eberhard Jüdt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Norbert Kleffmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar

Gerd Weinreich

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. und Rechtsanwalt

5. Auflage 2017

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2017

Inhaltsübersicht

Kapitel 1: Ehescheidung	1
A. Überblick	3
B. Das Getrenntleben	13
C. Die Scheidung	23
D. Eheaufhebungsverfahren	68
E. Feststellung auf Bestehen/Nichtbestehen einer Ehe	68
F. Scheidungsverband und Rechtsmittel	70
G. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft	74
H. Rechtsfolgen der Scheidung (Aufhebung)	76
J. Psychologische Aspekte der Trennung und Scheidung	77
Kapitel 2: Unterhalt	142
A. Vorbereitung des Unterhaltsverfahrens	147
B. Einleitung Kindesunterhalt	164
C. Unterhalt für ein minderjähriges Kind	171
D. Unterhalt für ein volljähriges Kind	216
E. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	231
F. Ehegattenunterhalt	238
G. Der Abänderungsantrag	380
H. § 1607 BGB und familienrechtlicher Ausgleichsanspruch	478
J. 2. Instanz	485
Kapitel 3: Güterrecht	524
A. Historie	525
B. Strukturen	525
C. Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichsrechts	526
D. Einwilligung oder Zustimmung und deren Ersetzung bei Rechtsgeschäften über das Vermögen als Ganzes, §§ 1365 ff. BGB	527
E. Der Zugewinnausgleich bei Ehescheidung	534
Kapitel 4: Sorgerecht	626
A. Sorgerecht	626
B. Kindesherausgabe	637
Kapitel 5: Umgangsrecht	640
A. Antrag auf Umgangsregelung	641
B. Umgangsrechtsausschluss	646
C. Psychologische Aspekte des Sorge- und Umgangsrechtes	648
Kapitel 6: Ehwohnung und Haushaltssachen	697
A. Einleitung	698
B. Verbotene Eigenmacht	698
C. Einigung über die Nutzung der Ehwohnung	699
D. Die Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB	700
E. Haushaltssachenteilung bei Trennung (§ 1361a BGB)	733

Inhaltsübersicht

F. Verbotene Eigenmacht	734
G. Einigung	734
H. Teilung von Haushaltssachen (§ 1361a BGB)	735
J. Zuweisung der Ehewohnung nach § 1568a BGB	751
K. Teilung von Haushaltsgegenständen nach § 1568b BGB	770
L. Teilung von Haushaltsgegenständen nach § 1568b BGB	790
Kapitel 7: Gewaltschutz	792
A. Einleitung	792
B. Gerichtliche Schutzmaßnahmen, § 1 GewSchG	794
C. Wohnungszuweisung, § 2 GewSchG	809
Kapitel 8: Versorgungsausgleich	818
A. Grundlagen	819
B. Ausgleichsverfahren	836
C. Schuldrechtlicher Ausgleich	845
D. Wegfall und Anpassung	856
E. Rechtsmittel beim Wertausgleich	866
F. Anlage: Bundeseinheitliche Vordrucke zum Versorgungsausgleich	868
Kapitel 9: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	911
A. Einleitung	912
B. Allgemeine steuerrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten	913
C. Allgemeine Handlungs- und Unterlassungspflichten	946
D. Namensrechtliche Probleme	970
E. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	974
Kapitel 10: Partnerschaften außerhalb der Ehe	978
A. Überblick	978
B. Die eingetragene Lebenspartnerschaft	979
C. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	980
Kapitel 11: Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	1050
A. Mediation	1050
B. Schiedsgerichtsverfahren	1058
Kapitel 12: Eheverträge	1074
A. Terminologie	1074
B. Regelungsbereich	1075
C. Formerfordernisse	1079
D. Ehevertragsfreiheit und ihre Grenzen	1081
E. Salvatorische Klauseln, Abgeltungsklauseln, Schiedsklauseln	1086
F. Muster und Erläuterungen	1089
Kapitel 13: Kosten und Kostenhilfe	1144
A. Einleitung	1145
B. Honorarvereinbarung	1148
C. Gesetzliche Vergütung für außergerichtliche Tätigkeit	1171

D. Kosten in gerichtlichen Verfahren.....	1187
E. Verfahrenswert.....	1235
F. Verfahrenskostenhilfe.....	1269
G. Anhang: Wertgebührentabellen zum RVG/FamGKG.....	1323
Kapitel 14: Abstammungsrecht	1324
A. Grundlagen.....	1324
B. Klärung der leiblichen Abstammung.....	1326
Kapitel 15: Adoptionssachen	1340
A. Überblick	1340
B. Adoption nach deutschem Recht	1341
C. Internationale Adoption	1343
D. Befreiung vom Eheverbot	1348
Kapitel 16: Internationales Privatrecht	1349
A. Einleitung	1350
B. Ehescheidung	1351
C. Versorgungsausgleich	1358
D. Sorge- und Umgangsrecht	1360
E. Kindes- und Ehegattenunterhalt	1365
F. Wohnung und Haushaltsgegenstände	1372
G. Güterrecht.....	1373
H. Abstammungssachen	1376

Die Bearbeiter

Ulrich Alberstötter

Dipl.-Pädagoge, Mediator und Supervisor

Dr. Gunter Deppenkemper, LL.M., LL.M. (beide Osnabrück)

Richter am Landgericht Mannheim, Privatdozent der Universität Osnabrück

Dr. Peter Friederici

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

Eckart Hammermann

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Cornelia Herrmann

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Dr. Eberhard Jüdt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mediator

Dr. Rainer Kemper

Lehrbeauftragter an der Universität Münster und X-Nanterre

Dr. Monika Keske

Direktorin des Amtsgerichts a.D.

Dr. Carsten Kleffmann, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

Prof. Dr. Dieter Martiny

Professor (em) der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (O)

Werner Reinken

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

Trude-Maria Schick

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert

Professor an der Fachhochschule für Rechtspflege

Matthias Weber

Dipl.-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut

Dr. Stefan Weismann

Präsident des Landgerichts

Theo Ziegler

Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Kapitel 1	Ehescheidung	Friederici (Aktualisierungen zur Voraufgabe wurden von Herrn Rechtsanwalt Weinreich vorgenommen)/Alberstötter
Kapitel 2	Unterhalt	Reinken/Herrmann/Hammermann/Jüdt
Kapitel 3	Güterrecht	Jüdt/Kemper
Kapitel 4	Sorgerecht	Ziegler
Kapitel 5	Umgangsrecht	Ziegler/Weber
Kapitel 6	Ehewohnungs- und Haushaltssachen	Schick
Kapitel 7	Gewaltschutz	Schulte-Bunert
Kapitel 8	Versorgungsausgleich	Friederici (Aktualisierungen zur Voraufgabe wurden von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jüdt vorgenommen)
Kapitel 9	Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	Schick
Kapitel 10	Partnerschaften außerhalb der Ehe	Jüdt/Weismann
Kapitel 11	Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	Deppenkemper
Kapitel 12	Eheverträge	Kleffmann C.
Kapitel 13	Kosten	Keske
Kapitel 14	Abstammungsrecht	Friederici (Aktualisierungen zur Voraufgabe wurden von Herrn Rechtsanwalt Dr. Roßmann vorgenommen)
Kapitel 15	Adoptionssachen	Friederici (Aktualisierungen zur Voraufgabe wurden von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jüdt vorgenommen)
Kapitel 16	Internationales Privatrecht	Möller (Aktualisierungen zur Voraufgabe wurden von Herrn Prof. Dr. Martiny vorgenommen)

Muster-/Formularverzeichnis

	Rdn.
Kapitel 1: Ehescheidung	
A. Überblick	1
B. Das Getrenntleben	51
Trennungvereinbarung	56
Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung zur alleinigen Nutzung	74
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zuweisung der Ehewohnung zur alleinigen Nutzung (§§ 49, 200 FamFG)	79
C. Die Scheidung	80
Aufnahmebogen für Ehe- und Familienrechtssachen	88
Stichworte für das Mandantengespräch	91
Verfahrensvollmacht	116
Kurzer Ehescheidungsantrag	130
Mitteilungspflicht nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 FamFG	133
Mitteilung nach § 133 Abs. 1 Nr. 2: Einigung der Eheleute	135
Mitteilung über anderweitige Verfahren nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 FamFG	138
Begründung der Zuständigkeit nach § 122 FamFG	152
Antrag auf einverständliche Scheidung	169
Umfassender Antrag auf einverständliche Scheidung	172
Zustimmung und eigener Antrag auf Scheidung	180
Antrag nicht einverständliche Scheidung	188
Antrag auf Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	197
Antrag auf Scheidung – Trennung 1–3 Jahre	201
Antrag auf Scheidung – Trennung von mehr als 3 Jahren	206
Verbundantrag	221
Antrag auf isolierte Fortführung eines Verbundantrages	241
Vergleichsweise Erledigung von Folgesachen	258
Antrag auf Aussetzung des Verfahrens	262
D. Eheaufhebungsverfahren	296
E. Feststellung auf Bestehen/Nichtbestehen einer Ehe	300
Feststellung des Bestehens einer Ehe	304
F. Scheidungsverband und Rechtsmittel	305
Rechtsmittelverzicht	314
G. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft	334
Antrag auf Aufhebung der Partnerschaft	345
H. Rechtsfolgen der Scheidung (Aufhebung)	346
J. Psychologische Aspekte der Trennung und Scheidung	352
Kapitel 2: Unterhalt	
A. Vorbereitung des Unterhaltsverfahrens	1
Auskunftsverlangen nach § 1613 Abs. 1 BGB verbunden mit dem Beleganspruch nach § 1605 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB	20
Unterhaltsrechtliche Mahnung	21
Mehrbedarf	22
Sonderbedarf	23
Auskunftsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen	24
Verzichtsverlangen des Unterhaltspflichtigen für ein Herabsetzungsverlangen	25

B. Einleitung Kindesunterhalt	26
Auskunftsanspruch nach § 235 FamFG	34
Auskunftsanspruch nach § 236 FamFG	35
C. Unterhalt für ein minderjähriges Kind	39
Unterhaltsantrag in Verfahrensstandschaft	53
Dynamisierter Unterhalt	59
Statischer Unterhalt – Kind mit eigenem Einkommen	60
Antrag auf Zahlung des Mindestunterhalts	61
Leistungsunfähigkeit	63
Teilanerkennnis und Mangelverteilung	64
Antrag auf Festsetzung von Unterhalt	73
Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt	73
Datenblatt für die Einwendungen gegen den Antrag auf Unterhalt	76
Hinweisblatt für die Einwendungen des Antragsgegners	76
Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens	79
D. Unterhalt für ein volljähriges Kind	81
Privilegierter Volljähriger – in Schulausbildung – anteilige Haftung der Eltern	95
nicht privilegierter Volljähriger	96
Replik	97
E. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	98
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	101
Versicherung an Eides statt	102
Antrag auf mündliche Verhandlung	104
Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses	106
Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens	108
F. Ehegattenunterhalt	109
Antrag auf Verpflichtung zur Zahlung von Trennungsunterhalt	173
Antrag auf Verpflichtung zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt	320
Antrag auf Verpflichtung zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt – Antragsabwehr	321
Antrag auf Unterhalt im Verbund	385
Altersvorsorgeunterhalt	689
Stufenklageantrag nachehelicher Unterhalt	724
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung über Ehegattenunterhalt	778
Erzwingungsantrag gem. § 52 Abs. 2 FamFG	779
Antrag auf erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung	780
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung über einen Kostenvorschuss	781
Beschwerdeeinlegung	848
Beschwerdebegründung	856
G. Der Abänderungsantrag	954
Abänderung eines Unterhaltsbeschlusses – Abänderungsvoraussetzungen Teil 1	967
Abänderung eines Unterhaltsbeschlusses – Abänderungsvoraussetzungen Teil 2	968
Abänderungsantrag – Antragsabwehr	969
Abänderungsantrag – Antragsabwehr	969
Abänderung eines Unterhaltsbeschlusses bei einer Einkommensfiktion	971
Abänderung eines Versäumnisbeschlusses	975
Abänderung eines Anerkenntnisbeschlusses	976
Abänderung eines Abänderungsurteils bzw. Abänderungsbeschlusses	977
Abweisung des Abänderungsantrags und Widerantrag	977
Replik	977
Abänderung eines Prozess-/Verfahrensvergleichs	979
Abänderung eines Prozess-/Verfahrensvergleichs – Antragsabwehr	979
Abänderung eines notariellen Schuldanerkenntnisses	983

Abänderung eines notariellen Schuldanerkenntnisses – Abweisung	983
Antrag auf Zahlung von Teilunterhalt	988
Antrag auf Zahlung eines Spitzenbetrages bei freiwillig gezahltem Sockelbetrag	990
Antrag auf weiteren Unterhalt bei nicht tituliertem Sockelbetrag und tituliertem Spitzenbetrag	992
Vollstreckungsabwehrantrag	1007
H. § 1607 BGB und familienrechtlicher Ausgleichsanspruch	1023
Änderung des Antrags auf familienrechtlichen Ausgleich nach Obhutswechsel	1049
J. 2. Instanz	1050
Beschwerde nach § 58 FamFG gegen eine Endentscheidung des FamG in einer Familiensache	1066
Beschwerdeschrift in einer Ehe- oder Familienstreitsache	1067
Beschwerdeschrift in einer Kindschaftssache mit isoliertem Antrag nach § 64 Abs. 3 FamFG	1068
Beschwerde nach § 58 FamFG verbunden mit dem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe in einer Ehesache oder Familienstreitsache	1069
Wiedereinsetzungsantrag in einer Familienstreitsache nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe	1070
Verfahrenskostenhilfeantrag für eine beabsichtigte Beschwerde nach § 58 FamFG in einer Ehe- oder Familienstreitsache	1071
Wiedereinsetzungsantrag in einer Familienstreitsache nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe	1072
Antrag auf Wiedereinsetzung bei Versagung der Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde	1073
Verfahrenskostenhilfeantrag des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren	1074
Antrag auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist	1075
Beschwerdebegründung nach § 65 FamFG	1076
Anschlussbeschwerde nach § 66 FamFG in einem FamFG-Verfahren	1077
Anschlussbeschwerde nach § 66 FamFG in einer Ehesache/Familienstreitsache	1078
Rücknahme der Beschwerde	1079
Antrag auf Zulassung der Beschwerde nach § 61 Abs. 2 FamFG	1080
Sofortige Beschwerde gegen eine Zwischenentscheidung in einer Familiensache	1081

Kapitel 3: Güterrecht

A. Historie	1
B. Strukturen	2
C. Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichsrechts	5
D. Einwilligung oder Zustimmung und deren Ersetzung bei Rechtsgeschäften über das Vermögen als Ganzes, §§ 1365 ff. BGB	11
Antrag auf Ersetzung der Zustimmung nach § 1365 Abs. 2 BGB	35
Erwiderung zum Antrag auf Ersetzung der Zustimmung	35
E. Der Zugewinnausgleich bei Ehescheidung	36
Isolierter Auskunftsanspruch	41
Stufenantrag zum Zugewinn	49
Vorgerichtliche Aufforderung zur Auskunftserteilung nebst Belegvorlage betreffend das Trennungsvermögen	55
»Vorzeitiger Zugewinnausgleich«	56
(Isolierter) Auskunftsantrag betreffend das Trennungsvermögen	57
Erwiderung auf einen (isolierten) Auskunftsantrag zum Trennungsvermögen	58
Antrag auf Auskunft zum Trennungs-/Endvermögen nach § 1379 BGB im Rahmen eines Stufenantrags	63

Antrag auf Auskunft zum Anfangsvermögen nach § 1379 BGB (im Rahmen eines Stufenantrags)	71
Antrag auf Auskunft zu illoyalen Vermögensminderungen, § 1375 Abs. 2 BGB	85
Antrag auf Festsetzung von Zwangsgeld	96
Beschlusstenor nach § 888 ZPO	96
Antrag auf dinglichen Arrest zur Sicherung einer Zugewinnausgleichsforderung	109
Antrag auf Wertfeststellung zu einzelnen Vermögensgegenständen des Endvermögens und Zahlungsantrag	122
Erwiderung auf den Antrag auf Wertfeststellung und Zahlung	123
Antrag für ein Stundungsverlangen nach § 1382 BGB	140
Erwiderung zum Stundungsantrag	141
Antrag nach § 1383 BGB	151
Erwiderung auf den Übertragungsantrag nach § 1383 BGB	152
(Isolierter) Antrag zur vorzeitigen Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft	164
Zahlungsanspruch des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte nach § 1390 BGB	172
Erwiderung auf den Zahlungsantrag nach § 1390 BGB	173
Zahlungsantrag mit negativem Anfangsvermögen	180
Erwiderung auf den Zahlungsantrag mit negativem Anfangsvermögen	181
Verzinsung der Zugewinnausgleichsforderung – (Verbund-) Antrag	181
Verzinsung der Zugewinnausgleichsforderung – Stufenantrag	181
Vereinbarung zur Gütertrennung innerhalb eines notariell beurkundeten Ehevertrages	209
Vereinbarung zum modifizierten Zugewinnausgleich bei Sondervermögen	210
Vereinbarung zur Höhe des Zugewinnausgleichs nach Ehedauer	211
Vereinbarung zur Pauschalisierung des Zugewinnausgleichs, wenn Kinder geboren werden	212
Stichtagsvereinbarung	213
Vereinbarung zur Aufhebung der vereinbarten Gütertrennung, zum Ausschluss des Zugewinnausgleichs sowie des Ausschlusses sonstiger (etwaiger) Ausgleichsansprüche	218
Freistellung von Ausgleichsansprüchen	219
Vereinbarung zum Zugewinn – Berücksichtigung einer schwiegerelterlichen Zuwendung	222
Vereinbarung zum Zugewinn – Belasteter privilegierter Erwerb	224
Antrag auf Zahlung von Zugewinn	226

Kapitel 4: Sorgerecht

A. Sorgerecht	1
Antrag auf Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts	4
Antrag auf Übertragung des Entscheidungsrechts, § 1628 BGB	9
Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge aufgrund Zustimmung	12
Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge aus Gründen des Kindeswohls	23
Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung	25
B. Kindesherausgabe	26
Antrag auf Kindesherausgabe im Wege der einstweiligen Anordnung	29

Kapitel 5: Umgangsrecht

A. Antrag auf Umgangsregelung	1
Antrag auf Regelung des Umgangsrechts, § 1684 BGB	5
Antrag auf Gewährung des Umgangsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung ...	6

B. Umgangsrechtsausschluss	7
Antrag auf Ausschluss des Umgangsrechts	9
C. Psychologische Aspekte des Sorge- und Umgangsrechtes	10

Kapitel 6: Ehewohnung und Haushaltssachen

A. Einleitung	1
B. Verbotene Eigenmacht	4
C. Einigung über die Nutzung der Ehewohnung	9
D. Die Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB	14
Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung gem. § 1361b BGB	17
Beschwerdeschrift	27
Antrag auf Aufteilung der Ehewohnung gem. § 1361b BGB	43
Antrag auf Zurückweisung eines Antrages auf Wohnungszuweisung gem. § 1361b BGB	45
Antrag auf Nutzungsvergütung bei Getrenntleben nach § 1361b BGB	50
Antrag auf Nutzungsvergütung gem. § 745 Abs. 2 BGB	51
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung gem. § 1361b BGB	61
Antrag auf Aufhebung/Abänderung einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung gem. § 1361b BGB	82
E. Haushaltssachenteilung bei Trennung (§ 1361a BGB)	84
F. Verbotene Eigenmacht	85
G. Einigung	91
H. Teilung von Haushaltssachen (§ 1361a BGB)	95
Antrag auf Zuweisung von Haushaltssachen (§ 1361a BGB)	99
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aufteilung von Haushaltsgegenständen nach § 1361a BGB	110
Antrag auf Aufhebung/Abänderung einer einstweiligen Anordnung zur Aufteilung von Haushaltsgegenständen gem. § 1361a BGB	124
J. Zuweisung der Ehewohnung nach § 1568a BGB	127
Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 1568a BGB im Scheidungsverbund	136
Antrag auf Zurückweisung eines Antrages auf Wohnungszuweisung nach § 1568a BGB im Scheidungsverbund	156
Antrag auf Wohnungszuweisung nach Scheidung	162
K. Teilung von Haushaltsgegenständen nach § 1568b BGB	165
Antrag auf Zuweisung von Haushaltssachen nach § 1568b BGB im Scheidungsverbund	180
Antrag auf Zurückweisung eines Zuweisungsantrages von Haushaltssachen gem. § 1568b BGB im Scheidungsverbund	201
Antrag auf Zuweisung von Haushaltssachen nach Scheidung	209
L. Teilung von Haushaltsgegenständen nach § 1568b BGB	215
Antrag auf Zurückweisung eines Zuweisungsantrages von Haushaltssachen nach Scheidung	215

Kapitel 7: Gewaltschutz

A. Einleitung	1
B. Gerichtliche Schutzmaßnahmen, § 1 GewSchG	8
Einstweilige Anordnung nach § 1 GewSchG	10
Antragswiderung einstweilige Anordnung nach § 1 GewSchG	11
Hauptsache nach § 1 GewSchG	18
Antragswiderung Hauptsache nach § 1 GewSchG	19

C. Wohnungszuweisung, § 2 GewSchG	22
Einstweilige Anordnung nach § 2 GewSchG	23
Antragsrwiderrung einstweilige Anordnung nach § 2 GewSchG	24
Hauptsache nach § 2 GewSchG	26
Antragsrwiderrung Hauptsache nach § 2 GewSchG	27

Kapitel 8: Versorgungsausgleich

A. Grundlagen	1
Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 EGBGB	21
Außergerichtliche Aufforderung zur Auskunft	35
Auskunftsanforderung vom Leistungsträger	37
Durchführung auch bei kurzer Ehezeit	50
Anregung zur Wirksamkeits- oder Ausübungskontrolle	65
Geringfügigkeit – § 18 VersAusglG	85
B. Ausgleichsverfahren	91
Realteilung nach § 28 VersAusglG	94
Saldierungsvereinbarung bei Landesbeamten (notariell)	117
Saldierungsvereinbarung im Scheidungstermin	119
C. Schuldrechtlicher Ausgleich	150
Antrag auf Ausgleich von Kapitalzahlung	158
Antrag auf schuldrechtlichen Ausgleich § 20 VersAusglG	160
Antrag auf Abänderung (Erhöhung der Zahlung)	165
Antrag auf Abänderung (Herabsetzung)	166
Aufforderung zur Auskunft und Abtretung (mit Berechnung des Anteils)	168
Antrag auf Abfindung	173
Erlass einer einstweiligen Anordnung	176
Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger	186
Einstweilige Anordnung bei Hinterbliebenenversorgung	188
D. Wegfall und Anpassung	189
Antrag auf Anpassung wegen Unterhalt	202
Hinweis für den Mandanten	211
Abänderung nach § 51 VersAusglG	219
E. Rechtsmittel beim Wertausgleich	223
F. Anlage: Bundeseinheitliche Vordrucke zum Versorgungsausgleich	238

Kapitel 9: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

A. Einleitung	1
B. Allgemeine steuerrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten	4
Außergerichtliche Aufforderung, einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung zuzustimmen	7
Außergerichtliche Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen Pflicht- verletzung bei der steuerlichen Veranlagung	10
Risikobelehrungsschreiben an den Mandanten	12
Zustimmungserklärung zu gemeinsamer steuerlicher Veranlagung	15
Außergerichtliche Geltendmachung eines Freistellungsanspruchs bei steuerlicher Zusammenveranlagung	17
Außergerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung bei steuerlicher Zusammenveranlagung	19
Gerichtlicher Antrag auf Zustimmung zu gemeinsamer Veranlagung	21
Gerichtliche Geltendmachung von Gegenrechten (Freistellung und Sicherheit)	23

Verhinderung der ungerechtfertigten Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung	25
Hinweis auf die Unwirksamkeit eines schikanösen Antrages auf Einzelveranlagung. . . .	27
Zahlungsbestimmung ggü. dem Finanzamt	31
Außergerichtliche Geltendmachung der Zustimmung zum begrenzten Realsplitting . . .	39
Risikobelehrung des Mandanten beim begrenzten Realsplitting	41
Außergerichtliche Klärung des beabsichtigten Umfangs des Realsplittings	43
Individuelle Zustimmungserklärung zum Realsplitting an das Finanzamt	45
Gerichtlicher Antrag auf Zustimmung zum begrenzten Realsplitting.	47
Gerichtliche Geltendmachung des Nachteilsausgleichs beim begrenzten Realsplitting .	49
Hinweis an Mandanten: Nachteilsausgleich gilt als Unterhalt	51
C. Allgemeine Handlungs- und Unterlassungspflichten	52
Gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Übertragung des Schadens-	
freiheitsrabattes	56
Gerichtliche Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches wegen Pflichtverletzung	63
PKH-Antrag und Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung zum Zwecke der	
Aufhebung der Gemeinschaft	68
Verfahrenskostenhilfeantrag und Drittwiderspruchsantrag und Antrag auf einstweilige	
Einstellung der Teilungsversteigerung.	69
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Eintragung einer Verfügungs-	
beschränkung im Grundbuch	70
Eidesstattliche Versicherung	71
Gerichtlicher Freistellungsantrag aus Bürgenhaftung gegen Ehepartner	75
Gerichtlicher Freistellungsantrag von Mithaftung gegen Ehepartner	76
Gerichtlicher Zustimmungsantrag gemäß § 894 Abs. 1 ZPO auf Freigabe	
gemeinsamen Bankguthabens gegen Ehepartner	77
Gerichtlicher Antrag auf Zustimmung zur Entlassung des Antragstellers aus dem	
Mietvertrag gegen Ehepartner	86
D. Namensrechtliche Probleme	87
Gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzicht auf den Ehenamen nach	
Scheidung.	91
Gerichtliche Geltendmachung eines Verzichts auf den Ehenamen auf vertraglicher	
Grundlage.	93
E. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	94
Klageantrag, wenn anspruchsbegründend auf § 1357 BGB zurückgegriffen wird.	95
Ausschluss der Schlüsselgewalt durch Erklärung ggü. dem Registergericht	98

Kapitel 10: Partnerschaften außerhalb der Ehe

A. Überblick	1
B. Die eingetragene Lebenspartnerschaft	3
C. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	5
Partnerschaftsvertrag (kurz)	25
Partnerschaftsvertrag (ausführlich)	26
Vereinbarung über die Einräumung eines Wohnrechts	27
Dynamischer Unterhalt	29
Statischer Unterhalt im Mangel.	31
Statischer Unterhalt im Mangel – Antragsrwiderrung.	31
Unterhalt nach § 1615I BGB.	43
Unterhalt nach § 1615I BGB – Antragsrwiderrung.	43
Unterhalt nach § 1615I BGB – Drittwiderantrag.	43
Verwirkungseinwand bei der Erstfestsetzung – Antragsteller	52
Verwirkungseinwand bei der Erstfestsetzung – Antragsgegner	52
Vollstreckungsabwehr.	56

Kapitel 11: Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

A. Mediation	1
Muster eines Mediationsvertrages und einer Mediationsklausel.....	34
Mediationsklausel.....	35
B. Schiedsgerichtsverfahren	36
Schiedsvereinbarung.....	41
Antrag wegen eines Ausgleichsanspruchs aus familienrechtlichem Kooperationsvertrag.....	51
Erwiderung auf den Ausgleichsantrag.....	52
Antrag wegen Auflösung einer Ehegatteninnengesellschaft.....	59

Kapitel 12: Eheverträge

A. Terminologie	1
B. Regelungsbereich	8
C. Formerfordernisse	21
D. Ehevertragsfreiheit und ihre Grenzen	38
E. Salvatorische Klauseln, Abgeltungsklauseln, Schiedsklauseln	62
Vorspann einer salvatorischen Klausel.....	66
Abgeltungsklauseln.....	72
Schiedsgerichtsklausel.....	76
F. Muster und Erläuterungen	77
Gesamtmuster Totalverzicht.....	78
Gesamtmuster moderater Verzicht mit Erbvertrag.....	79
Gütertrennung Formulierungsvorschlag.....	85
Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall.....	90
Ausschluss des Zugewinns bei Scheidung und Tod – auflösende Bedingung.....	92
Ausklammerung einzelner Vermögensgegenstände.....	96
Ausschluss des Zugewinnausgleichs – Bedingungen, Befristungen.....	97
Ausschluss des Zugewinnausgleichs – Rücktrittsrecht.....	97
Zugewinn bei kurzer Ehe bzw. gestaffelt nach der Ehedauer.....	98
Zugewinnausgleich – Bewertungsvereinbarungen.....	99
Zugewinnausgleich – abweichende Quote.....	100
Zugewinnausgleich – abweichende Fälligkeit.....	101
Güterstandsschaukel.....	108
Rückkehr in die Zugewinnngemeinschaft.....	109
Gütergemeinschaft.....	116
Vorbehaltsgut.....	117
Aufhebung der Gütergemeinschaft.....	120
Vereinbarung der deutsch-französischen Wahlzugewinnngemeinschaft.....	123
Verzicht auf rückständigen Familienunterhalt.....	129
Konkrete Bedarfsbestimmung.....	140
Verzicht auf Trennungsunterhalt für die Vergangenheit.....	142
Trennungsunterhalt – Verpflichtung zur Zahlung.....	145
Trennungsunterhalt – 80 % des Unterhaltsbedarfs.....	146
Geschiedenenunterhalt – Unterhaltsverstärkende Vereinbarung.....	151
Geschiedenenunterhalt – Unterhaltsverzicht mit auflösender Bedingung.....	153
Geschiedenenunterhalt – Unterhaltsverzicht mit Rücktrittsrecht.....	154
Geschiedenenunterhalt – Unterhaltsverzicht mit Ausnahme des Falls der Not.....	155
Geschiedenenunterhalt – Unterhaltsverzicht mit verschiedenen Ausnahme- konstellationen.....	156
Unterhaltsverzicht und -begrenzung orientiert an der Ehedauer.....	157
Unterhaltsverzicht mit zeitlicher Begrenzung.....	157

Wertgesicherte Höchstgrenze des Unterhalts mit Ausnahme des Basisunterhalts	157
Bestimmung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen	157
Geschiedenenunterhalt – Ausklammerung von Einkommensarten	158
Unterhaltsverzicht gegen Zahlung einer Abfindung	159
Novierende Unterhaltsvereinbarung	161
Unterhaltsverzicht gegen Abfindung	162
Unterhaltsverzicht nach kurzer Ehedauer	163
Unterhaltsvereinbarung mit begrenztem Realsplitting	164
Komplettausschluss des Versorgungsausgleichs	178
Komplettausschluss des Versorgungsausgleichs mit Rücktrittsvorbehalt	181
Verzicht auf Randversorgungen	182
Verzicht auf Versorgungsausgleich gegen Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages	185
Verzicht auf Versorgungsausgleich gegen Zahlung der Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung	186
Verzicht auf Versorgungsausgleich gegen Vermögensübertragung	189
Verzicht auf Versorgungsausgleich mit auflösender Bedingung bei Kindesbetreuung	190
Versorgungsausgleichsverzicht mit Rücktrittsvorbehalt bei Kindesbetreuung	191
Reduzierte Ausgleichsquote	192
Versorgungsausgleich zugunsten einer Partei	193
Regelung des Versorgungsausgleichs in Abhängigkeit von der Ehezeit	194
Verpflichtung zum Abschluss einer Verrechnungsvereinbarung	196
Außergerichtliche Unterhaltsvereinbarung zugunsten des Kindes	204
Freistellungsvereinbarung	205
Unterhaltsvereinbarung für ein privilegiert volljähriges Kind	208
gemeinsames Sorgerecht der Eltern – Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil	211
Teilübertragung der elterlichen Sorge	212
Übertragung der elterlichen Sorge	213
Wechselmodell	214
Umgangsregelung	215
Vereinbarung zur Ehwohnung bei Getrenntleben	217
Schreiben an den Vermieter	219
Vereinbarung zur Ehwohnung anlässlich der Scheidung	221
Rechtswahl	225
Vorsorgliche Rechtswahl	226
Vertrag der eingetragenen Lebenspartnerschaft	229

Kapitel 13: Kosten und Kostenhilfe

A. Einleitung	1
B. Honorarvereinbarung	5
Pauschalvereinbarung bei Beratung	25
Auftrag- und Vergütungsvereinbarung – Stundenhonorar	27
Honorarvereinbarung – Erfolgshonorar für gerichtliches Verfahren	29
C. Gesetzliche Vergütung für außergerichtliche Tätigkeit	30
Honorarrechnung bei reiner Beratung	55
Honorarrechnung bei außergerichtlicher Vertretung	59
D. Kosten in gerichtlichen Verfahren	60
Abrechnung Familienstreitsache 1. Instanz (mit Teilermäßigung)	90
Abrechnung Familiensache 2. Instanz (mit Reisekosten)	91
Kostenabrechnung in Verbundverfahren (mit Teilermäßigung)	93
Abrechnung Scheidungsverbund bei Abtrennung einer Kindschaftssache	96
Abrechnung Scheidungsverbund bei unechter Abtrennung von Folgesachen	97
Abrechnung Scheidungsverbund bei Einbeziehung von Folgesachen	100

Abrechnung Scheidungsfolgenvereinbarung	108
Abrechnung mit Gebührenanrechnung	113
E. Verfahrenswert	114
Beschwerde nach § 59 FamGKG, Wert eines Unterhaltsverfahrens mit Antrags- erweiterung	119
Beschwerde nach § 33 RVG, Wertfestsetzung in VKH-Verfahren	120
F. Verfahrenskostenhilfe	181
Bewilligungsantrag	225
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (amtliches Formular) mit ausführlichen Ausfüllhinweisen	229
Prüfungsschema für Raten	274
Beschwerde gegen abgelehnte Beiordnung	283
G. Anhang: Wertgebührentabellen zum RVG/FamGKG	294

Kapitel 14: Abstammungsrecht

A. Grundlagen	1
B. Klärung der leiblichen Abstammung	16
Anerkennung der Vaterschaft beim Jugendamt oder Notar	21
Vaterschaftsanerkenntnis bei noch nicht beendetem Scheidungsverfahren	25
Antrag des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft	30
Annexantrag auf Zahlung von Unterhalt	33
Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zur Abstammungsuntersuchung und zur Probenentnahme	39
Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift	41
Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann	53
Anfechtung einer Anerkennung	56

Kapitel 15: Adoptionssachen

A. Überblick	1
B. Adoption nach deutschem Recht	8
Adoptionsantrag	12
C. Internationale Adoption	21
D. Befreiung vom Eheverbot	34

Kapitel 16: Internationales Privatrecht

A. Einleitung	1
B. Ehescheidung	5
Rechtswahl	24
C. Versorgungsausgleich	36
D. Sorge- und Umgangsrecht	50
E. Kindes- und Ehegattenunterhalt	73
Allgemeine Rechtswahl ohne Bezug auf ein bestimmtes Verfahren	95
F. Wohnung und Haushaltsgegenstände	105
G. Güterrecht	110
Wahl des Güterrechtsstatutes	117
H. Abstammungssachen	121

zum Gegenstand seines Sachvortrags macht, mit der Folge erklären, dass dieser Sachvortrag des anderen Ehegatten als zugestanden gilt (§ 138 Abs. 3 ZPO).

b) Der Auskunftsanspruch zum Trennungsvermögen auch zwischen den Stichtagen?

Dass die Auskunft zu bestimmten »Stichtagen« (Tag der Eheschließung, Tag der Trennung, Tag der Zustellung des Scheidungsantrags) geschuldet ist, lässt sich zwar aus § 1379 BGB herleiten, auch wenn dies so selbstverständlich nicht zu sein scheint: 59

Denn die Altfassung des § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB sprach noch davon, dass ein Ehegatte verpflichtet ist, »dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens Auskunft zu erteilen«. Gemeint war damit, dass der Auskunftsverpflichtete nur die Auskunft zum Stichtag des § 1384 BGB (Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) schuldet. Die Neufassung übernimmt diese nur auf den Stichtag bezogene Auskunftspflicht demgegenüber ausdrücklich nur beim Trennungsvermögen (Nr. 1), nicht jedoch beim Anfangs- und auch nicht (mehr) beim Endvermögen, sondern erweitert sie in der Weise, dass sie immer dann eingefordert werden kann, soweit die Auskunft »für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist« (§ 1379 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.). 60

Nun lässt sich nicht leugnen, dass jede stichtagsbezogene Auskunft zum Zeitpunkt der Eheschließung und zum Stichtag des § 1384 BGB gleichzeitig auch für die Berechnung eines Zugewinnausgleichs »maßgeblich« ist: Denn ohne diese stichtagsbezogene Auskunft lässt sich eine Zugewinnausgleichsberechnung nicht vornehmen. Und da das neue Recht die nach § 1379 BGB a.F. bereits bestandene Auskunftsverpflichtung zum Endvermögen gerade nicht einschränken, sondern zur Beseitigung von Gerechtigkeitsdefiziten wie auch insb. zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten zulasten des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten stärken und erweitern wollte, besteht die stichtagsbezogene Auskunftsverpflichtung zum Endvermögen fort und erstreckt sich nunmehr auch auf das Anfangsvermögen, weil nur so die bislang fehlende Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens (§ 1374 BGB) einer zutreffenden Berechnung des Zugewinns zugeführt werden kann. Hieraus folgt, dass auch ohne entsprechende Formulierung in der Neufassung des § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB diese Bestimmung (auch) die Auskunftspflicht zum Stichtag der Eheschließung (= Anfangsvermögen) und des § 1384 BGB (= Endvermögen) mit umfasst. 61

Wie aber ist es mit der Zeit zwischen den Stichtagen: Wird auch für diese, also für Zeiten vor und nach der Trennung, Auskunft geschuldet? Diese Frage drängt sich auch deshalb auf, weil eine Anknüpfung an das Maßgeblichkeitskriterium des § 1379 Abs. 1 Nr. 2 BGB nur beim Anfangs- und Endvermögen, nicht jedoch in Bezug auf das Trennungsvermögen vorgenommen wurde und auch nicht davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um ein bloßes Redaktionsversehen des Gesetzgebers gehandelt hat. 62

Muster 6: Antrag auf Auskunft zum Trennungs-/Endvermögen nach § 1379 BGB im Rahmen eines Stufenantrags

Amtsgericht 63

– Familiengericht –¹

Antrag²

des

(Antragstellers)

(Verfahrensbevollmächtigte)³

gegen

.....

(Verfahrensbevollmächtigte)

(Antragsgegnerin)

wegen: Auskunft nach § 1379 BGB

vorläufiger Verfahrenswert: 2.500,00⁴

Namens und in Vollmacht des Antragstellers erhebe ich

Auskunftsantrag

und beantrage:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller Auskunft zu erteilen über die Verwendung
 - a. des ihr am 31.12.2016 zugeflossenen Auseinandersetzungsguthabens aus dem Gemeinschaftskonto bei der B-Bank zur Konto-Nr. in Höhe von 7.596,96 €,⁵
 - b. der den monatlichen Betrag von 875,00 € übersteigenden Einkünfte der Antragsgegnerin aus unselbstständiger Tätigkeit als verbeamtete Realschullehrerin im Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschließlich 30.04.2017.⁶
2. die zur Ziffer 1. a) und b) erteilten Auskünfte zu belegen,
3. ggfs. die Richtigkeit der zu Ziffer 1. a) und b) erteilten Auskünfte an Eides statt zu versichern,
4. für den Fall der Rechtskraft der Ehescheidung an den Antragsteller einen nach erteilter Auskunft noch zu beziffernden und mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsenden Zugewinnausgleichsbetrag zu zahlen.

Begründung:

Die Beteiligten dieses Verfahrens sind seit dem 01.06.2016 getrennt lebende Eheleute.

Das Scheidungsverfahren ist beim angerufenen Familiengericht unter dem Az. anhängig. Stichtag des § 1384 BGB ist nach Mitteilung des Familiengerichts der 07.05.2017.

Einen Ehevertrag haben die Beteiligten nicht geschlossen.

1. Die Beteiligten berühen sich beiderseits Zugewinnausgleichsansprüche.

Deshalb nahmen sie sich wechselseitig auf Auskunft zu den jeweiligen Stichtagen in Anspruch, die außerprozessual erteilt wie auch belegt wurde.

Nach der erteilten Auskunft ergibt sich ein unstreitiges Trennungvermögen des Antragstellers i.H.v. 56.826,17 € und ein solches zum Stichtag des § 1384 BGB i.H.v. 59.266,77 €.

Das Trennungvermögen der Antragsgegnerin wurde zunächst mit 55.267,69 € angegeben und später auf 56.387,43 € korrigiert. Das Endvermögen wurde hingegen mit nur 49.666,91 € beziffert.

2. Der Antragsteller moniert die Richtigkeit der Auskunft der Antragsgegnerin zum Trennungswie auch zum Endvermögen in zweifacher Hinsicht:

a. Am 31.12.2016, also 7 Monate nach ihrer Trennung, hatten die Beteiligten ihr gemeinsames Konto bei der B-Bank zur Konto-Nr. aufgelöst und das von ihnen zugunsten der Antragsgegnerin errechnete Auseinandersetzungsguthaben i.H.v. 7.596,96 € auf deren Gehaltskonto bei der C-Bank zur Konto-Nr. überwiesen. Über dieses Konto ist die Antragsgegnerin seit Ende 2015, als die Ehe der Beteiligten in die Krise geriet, alleine verfügungsberechtigt.

Im Endvermögen (Stichtag: 07.05.2017) weist dieses Konto, das bis zur Trennung der Beteiligten immer im Haben geführt wurde (Konto-Stand lt. Trennungvermögen: + 2.569,44 €) ein Soll von - 2.322,38 € aus. Aufgrund der Überweisung am 31.12.2016 müsste sich dieses Konto eigentlich im Guthaben befunden haben.

Der Antragsteller möchte deshalb wissen, was mit dem Auseinandersetzungsguthaben geschehen ist, insbesondere, wofür es verwendet wurde. Aus der Auskunft zum Endvermögen ergibt sich dies nicht.

b. Die Antragsgegnerin verdiente in 2016 als verbeamtete Realschullehrerin mtl. – im Wesentlichen gleichbleibend – netto 3.250,00 €. Für das gemeinsame Wohnen, für Nebenkosten und Kreditabträge überwies sie – wie der Antragsteller auch – ab Januar 2016 bis zur Trennung auf das Gemeinschaftskonto mtl. 875,00 €.

Damit hatte die Antragsgegnerin in dem Zeitraum Januar bis Mai 2016, in dem Zeitraum also, der der Trennung vorausging, mtl. 2.375,00 €, insgesamt also 11.875,00 €, und nach der Trennung unter Berücksichtigung ihres ab Juni 2016 entstandenen Mietaufwandes zumindest mtl. 2.000,00 € (bezogen auf das Trennungsjahr sind dies insgesamt weitere ca. 23.000,00 €) zur Verfügung, von denen ein Teil der »Vermögensbildung« hätte zugeführt werden können. Weder aus der Auskunft zum Trennungvermögen noch insbesondere aus der zum Endvermögen mit seinem debitorischen Saldo i.H.v. 2.322,38 € ergibt sich, dass die nicht zum Lebensunterhalt benötigten Beträge auf dem Konto der Antragsgegnerin verblieben sind. Der Antragsteller möchte deshalb wissen, was mit diesen Geldern geschehen ist und wofür sie verwendet wurden.

3. Der Antragsteller vermutet, dass die Antragsgegnerin diese Gelder (Auseinandersetzungsguthaben i.H.v. 7.596,96 € sowie die nicht zum Lebensbedarf benötigten Beträge, die er auf mtl. wenigstens 500,00 € bzw. in dem Zeitraum 01/2016–04/2017 auf 8.000,00 € schätzt) auf einem ihm nicht bekannten Konto »geparkt« hat.

4. Außergerichtlich wurde die Antragsgegnerin gebeten, sich zu den Irritationen des Antragstellers zu erklären. Sie ließ durch ihre Verfahrensbevollmächtigte erklären, der Antragsteller sei schon während ihrer Ehe grundlos misstrauisch gewesen und dies sei auch jetzt nicht anders. Sie, die Antragsgegnerin, habe im Übrigen zu den jeweiligen Stichtagen die von ihr geschuldete Auskunft erteilt und damit habe es sein Bewenden. Trennungsbedingt sei im Übrigen alles teurer geworden und sie habe das Geld, das sie verdient habe, für ihren allgemeinen Lebensbedarf verbraucht.⁷

(Rechtsanwältin)

1. **Zuständigkeit.** Die Zuständigkeit folgt den allgemeinen Regeln. Ist eines der in § 1379 Abs. 1 Halbs. 1 BGB genannten Verfahren anhängig, ist wegen des Verbundes dieses Gericht ausschließlich auch für die Auskunftsansprüche zuständig.

2. **Bezeichnung.** Vgl. Rdn. 49, *M. 2.*

3. **Anwaltszwang.** Vgl. Rdn. 57, *M. 3.*

4. **Verfahrenswert.** Die Auskunft dient spätestens im Rahmen eines Stufenantrags (Scheidungsverbund) der Geltendmachung oder der Abwehr einer Zugewinnausgleichsforderung. Diese ist Ausgangspunkt für den anzusetzenden Wert. Da zum Zeitpunkt des Auskunftsantrags die Höhe der Ausgleichsforderung des einen oder anderen Ehegatten noch nicht feststeht, ist anhand des bisherigen Tatsachenvortrags des Auskunftsberechtigten danach zu fragen, welche Vorstellungen er sich vom Wert des Leistungsanspruchs gemacht hat. Diese Vorstellungen müssen allerdings objektiv nachvollziehbar sein, sodass zu fragen ist, ob der den Vorstellungen des Auskunftsberechtigten entsprechende Anspruch (bei der Geltendmachung sein möglicher Anspruch, bei der Abwehr der des anderen Ehegatten) nach den vorgetragenen Verhältnissen überhaupt oder ggf. auch nur in geringerer Höhe in Betracht kommt. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der angenommene Anspruch, dessen er sich berüht oder den er abwehrt, auch tatsächlich besteht: Die Beantwortung dieser Frage hat also keinen Einfluss auf den Verfahrenswert; hierüber ist vielmehr erst bei der Begründetheit der Zugewinnausgleichsforderung zu befinden.

Der zweite Aspekt steht in Zusammenhang hiermit und ist der, dass der volle Hauptsachewert (= Zugewinnausgleichsforderung) bei der Angabe zum Verfahrenswert nur dann in Betracht kommen kann, wenn überhaupt keine Auskunft erteilt wurde. In den Fällen, in denen die Auskunft

überwiegend erteilt wurde und – wie im Muster – nur noch die Erteilung einer Teilauskunft geltend gemacht wird, kann sich das zu schätzende Interesse des Auskunftsberechtigten nur noch auf diesen Auskunftsteil beziehen. Dann rechtfertigt sich die aus dem Auskunftsinteresse abgeleitete Beschwer aus dem Teil, der »sich aus der Differenz zwischen dem Anspruch ohne den von der Auskunft betroffenen Gegenstand und dem angestrebten Gesamtanspruch ergibt« (OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.02.2011 – 5 UF 390/10 –, juris; vgl. aber auch die Korrektur dieser Entscheidung durch den BGH in FamRZ 2011, 1929).

Im vorliegenden Muster will der Antragsteller nicht nur einen Zugewinnausgleichsanspruch der Antragsgegnerin i.H.v. knapp 5.000,00 € (59.266,77 €–49.666,91 €: 2) abwehren: Wären die, der Auskunft unterfallenden, Beträge (insgesamt rund 15.000,00 €) noch vorhanden und nur nicht angegeben (der Antragsteller will deren Verwendung wissen und erklärt damit inzidenter, sie seien gar nicht ausgegeben bzw. möglicherweise verschleudert oder auf einem nicht angegebenen Konto geparkt worden = § 1375 BGB), hätte der Antragsteller ggü. der Antragsgegnerin, wären bei deren Endvermögen diese 15.000,00 € hinzuzurechnen, sogar einen Zugewinnausgleichsanspruch in rund 2.700,00 € (59.266,77 €–[49.666,91 € + 15.000,00 €] = 64.666,91: 2). Selbst bei vorsichtiger Betrachtung des hier möglicherweise in Rede stehenden Zugewinnausgleichsanspruchs des Antragstellers würde hier allein aufgrund der Abwehr eines gegen ihn gerichteten Anspruchs ein Verfahrenswert von 50 % von 5.000 €, also 2.500,00 € gerechtfertigt erscheinen, was dem Antragsteller, würde sein Antrag zurückgewiesen, auch die Beschwerde ermöglichen würde, weil dieser Wert den Beschwerdewert des § 61 Abs. 1 FamFG mit seinen 600,00 € übersteigt.

► **Praxishinweis:**

Der Beschwerdewert des § 61 Abs. 1 FamFG wird beim zur Auskunft verpflichteten Auskunftsschuldner demgegenüber praktisch nie erreicht: Nach ständiger Rspr. des BGH orientiert sich die Beschwer bei Auskunftspflichtigen ausschließlich an dem Aufwand an Zeit und Kosten, den diesem infolge einer sorgfältig erteilten Auskunft entstehen (BGH, FamRZ 2014, 1012). Und zur Bewertung des Zeitaufwands greift der BGH auf die Stundensätze zurück, die der Auskunftspflichtige als Zeuge in einem Zivilprozess erhält (BGH, FamRZ 2008, 2274 Rn. 14), und dies sind aktuell 21,00 €/Std (§ 22 JVEG). Das bedeutet also: Der familiengerichtliche Beschluss zur Auskunftserteilung kann so falsch sein wie er will, eine Beschwerde lässt sich darauf nicht stützen.

5. Auskunftspflicht für der Trennung nachfolgende Zeiträume. Für die Zeit ab Trennung ist eine uneingeschränkte Auskunftspflicht nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB gegeben, wenn der Auskunftsberechtigte die »Maßgeblichkeit« der geforderten Auskunft für die Berechnung des Endvermögens schlüssig behauptet. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Nr. 2, der voraussetzt, dass die gewünschte Auskunft für die Berechnung des Endvermögens »maßgeblich« ist. Dies ist darzulegen, wobei an den Sachvortrag zur »Maßgeblichkeit« umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je näher das konkrete Geschehen, zu dem Auskunft verlangt wird, an den Stichtag des § 1384 BGB (Stichtag des Endvermögens) rückt.

Auch die Gesetzesbegründung bestätigt, dass § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB den Ehegatten zur Berechnung eines etwa bestehenden Ausgleichsanspruchs einen erweiterten Auskunftsanspruch zwischen Trennung und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gewährt: Um Missbrauchsmöglichkeiten in diesem für Vermögensverschiebungen höchst anfälligen Zeitraum zu verhindern, würden, so die Gesetzesbegründung, die Auskunftsansprüche nunmehr alle für die Berechnung des Anfangs- oder Endvermögens maßgeblichen Informationen umfassen. Dies schließe auch Auskünfte über Vermögensbestandteile ein, die nach § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen oder nach § 1375 Abs. 2 BGB dem Endvermögen hinzuzurechnen seien (BT-Drucks. 16/10798 S. 18 I.Sp).

§ 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB begründet damit eine **uneingeschränkte** Auskunftspflichtung ab der Trennung bis zum Stichtag des § 1384 BGB, wenn die Auskunftspflicht unter Angabe ei-

nes konkreten Anhaltspunktes für ein bestimmtes Ausgabeverhalten des Auskunftspflichtigen damit begründet wird, dass sie für die Berechnung des Endvermögens maßgeblich sei. Ein Sachvortrag, der praktisch bei jeder Geldausgabe geleistet werden kann und – konsequente und wohl gesetzgeberischerseits nicht ganz zu Ende gedachte Folge der »neuen Struktur« des § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB – im Ergebnis dazu führt, dass damit jedem Auskunftsverlangen Tor und Tür geöffnet wird: So müsste etwa der Auskunftspflichtige, insb. wenn er über ein gehobenes Einkommen verfügt, auf Verlangen des anderen Ehegatten für die gesamte Trennungszeit, die sich durchaus auch viele Jahre hinziehen kann, Rechenschaft über sein monatliches Einkommen ablegen, soweit das FamG der Ansicht ist, dass er dieses – nach Maß der ehelichen Lebensverhältnisse – nicht für seinen allgemeinen Lebensbedarf verbraucht haben kann. Der Auskunftspflichtige muss also, wenn er nicht gleich sämtliche Kontoauszüge seiner Bankverbindungen vorzulegen bereit ist, erklären und belegen, was er mit seinem den Lebensbedarf überschießenden Einkommen gemacht hat: Ein Ansinnen, dass dem hiervon betroffenen Mandanten nur schwer vermittelt werden kann und, was noch wichtiger ist, die Auskunftsstufe bei überdurchschnittlichen Einkünften in einer kaum noch erträglichen Weise belastet. Wer es als Auskunftsberechtigter aus guten Gründen – etwa, um weiterhin in den Genuss des Trennungsunterhalts zu kommen oder den geschuldeten Zugewinnausgleich, der ja erst nach Rechtskraft der Scheidung fällig wird, weiterhin verzinslich anlegen zu können bzw. (noch) nicht finanzieren zu müssen (sog. »Justizdarlehen«) – darauf anlegt, kann ein Zugewinnausgleichsverfahren bereits auf der 1. Stufe nur noch schwer justiziabel gestalten. Jedenfalls dürfte es ihm gelingen, die Scheidung über viele Jahre zu verzögern.

Einem exzessiven Auskunftsverlangen, das sich in hoch strittig geführten Scheidungsverfahren zu einem verfahrensrechtlichen Gau entwickeln kann, lässt sich auch nicht § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB entgegenhalten, wonach der Ehegatte, dessen Endvermögen geringer ist als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, darzulegen und zu beweisen hat, dass die Vermögensminderung nicht auf illoyale Handlungen zurückzuführen ist. Mit dieser »Ausnahmeregelung«, die insbesondere illoyales Verhalten eines Ehegatten zwischen den Stichtagen (Trennung und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) sanktionieren will, wird praktisch unterstellt, dass es keinen trennungsbedingten Mehraufwand (z.B. in Form der doppelten Haushaltsführung oder einer steuerlichen Mehrbelastung) gibt und darauf die gesetzliche, gleichwohl realitätsfremde Vermutung gestützt, dass das Endvermögen eigentlich immer höher, jedenfalls nicht geringer sein könne als das Trennungsvermögen. Und, sollte dies doch nicht der Fall sein, sei die Verringerung des Endvermögens allein auf ein Handeln i.S.v. § 1375 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 BGB zurückzuführen.

Dieser gesetzlichen Vermutung entgeht der fingiert für illoyal handelnd erklärte Ehegatte nur, wenn er sie widerlegt. Mit diesem im Ergebnis überaus »scharfen Schwert« der Fiktion des sich eigentlich nie verringernden Trennungsvermögens muss jedoch ein Ehegatte, etwa weil er sich nicht seines Trennungsunterhalts begeben möchte, nicht die Auskunftsstufe verlassen und sich damit begnügen, seinen Zugewinnausgleich auf der Grundlage des Trennungsvermögens zu berechnen, mag dies auch im Ergebnis nicht nur sinnvoll erscheinen, sondern auch dem Wunsch nach partnerschaftlichen Befriedigungstendenzen Rechnung tragen. Ein solches Vorgehen kann trotz aller damit verbundenen Vorteile dem Auskunftsberechtigten aber nicht abverlangt werden, wie ja auch, was in der anwaltlichen Praxis bisweilen übersehen wird, nicht der durch die Reform gegebene Weg des vorzeitigen Zugewinnausgleichs betreten werden muss, mag dies auch noch so naheliegend sein. Der Ehegatte, der sich des § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht bedienen will, darf also weiterhin auf der Auskunftsstufe verweilen und den Versuch unternehmen, möglicherweise verschobene Vermögenswerte zu »aktivieren«, um auf diesem Wege die dem Endvermögen hinzurechnende Differenz zwischen Trennungs- und Endvermögen durch weitere Hinzurechnungen zu erhöhen.

6. Auskunftspflicht für vortrennungszeitliche Zeiträume. Im Gesetz erfolgt eine Anknüpfung an das Maßgeblichkeitskriterium nur beim Anfangs- und Endvermögen, nicht in Bezug auf das Trennungsvermögen. Dies war gesetzgeberisch erkennbar nicht gewollt: Denn andernfalls wird

nicht verständlich, warum Abs. 1 des § 1379 BGB, der in den beiden Gesetzesentwürfen der Bundesregierung (v. 29.08.2008 und v. 05.11.2008) sich noch auf das Anfangs- und Endvermögen beschränkte und das Trennungvermögen gänzlich unerwähnt ließ, nicht einfach um das später erst durch den Rechtsausschuss klammheimlich eingeführte Trennungvermögen erweitert wurde. Würde das Maßgeblichkeitskriterium auch für das Trennungvermögen gelten, hätte es nahe gelegen, von einer differenzierenden Formulierung in den Nummern 1 und 2 abzusehen und die bisherige Neufassung des § 1379 Abs. 1 BGB einfach um das Trennungvermögen zu ergänzen.

Von einer solchen bloßen Ergänzung um das Trennungvermögen hatte der Rechtsausschuss jedoch bewusst abgesehen und sich dazu entschieden, § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB eine – wie er dies nannte – »neue Struktur« zu geben und zwischen einem (bloß stichtagsbezogenen) Trennungvermögen (Nr. 1) einerseits und einer an Maßgeblichkeitsaspekten ausgerichteten Auskunftserteilung beim Anfangs- und Endvermögen (Nr. 2) andererseits zu unterscheiden.

Die Auslegung der Nr. 1 verbietet es gleichzeitig, vor der Trennung stattgefundenen Vermögensdispositionen unter dem Aspekt der Maßgeblichkeit für die Berechnung des Endvermögens der Nr. 2 zu unterwerfen. Die Auskunftspflicht kann also auch nicht damit begründet werden, dass über vortrennungszeitliche Vermögensdispositionen deshalb Auskunft zu erteilen sei, weil sie sich auf das Endvermögen auswirken würden. So fraglos dies der Fall ist, weil doch jede Abbuchung vom Konto zu dessen Verringerung und damit gleichzeitig auch zu einem niedrigeren Endvermögen führt, so steht einer solchen Argumentation entgegen, dass mit ihr die gesetzgeberisch gewollte Beschränkung der Auskunftsverpflichtung auf den Stichtag der Trennung konterkariert und im Ergebnis darauf hinauslaufen würde, dass die gesetzgeberisch gewollte Differenzierung zwischen dem Umfang der Auskunftsverpflichtung beim Trennungvermögen einerseits und beim Anfangs- und Endvermögen andererseits leer liefe: Die »neue Struktur«, die der Rechtsausschuss § 1379 Abs. 1 BGB gab, würde vielmehr übergangen und ein unzulässiger Gleichlauf sämtlicher Stichtage unter dem Aspekt der »Maßgeblichkeit« einer Vermögensdisposition letztlich auch für das Endvermögen vorgenommen.

Dies bedeutet, dass – sieht man einmal von illoyalen Vermögensdispositionen ab, die fraglos eine Auskunftsverpflichtung nach §§ 1379, 1375 BGB begründen (vgl. Rdn. 82 ff.) – sich die Verpflichtung zur Auskunft nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB (gleiches gilt natürlich auch für die Belegvorlage nach § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB) auf den Stichtag der Trennung beschränkt und auch über die Nr. 2 keine Auskunftspflicht über Vermögen für vortrennungszeitliche Zeiträume begründet wird, mag sich solches Vermögen auch auf das Trennungvermögen auswirken, hinsichtlich dessen Höhe der berechnete Ehegatte insb. wegen der Fiktion des § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB ein durchaus vitales Auskunftsinteresse haben kann.

Eine Auskunftspflicht für vortrennungszeitliche Zeiträume besteht somit nicht, es sei denn nach § 1375 Abs. 2 BGB wegen illoyalem Verhalten. Im Muster ist deshalb der Antrag zu 1. b) unbegründet, soweit die Auskunft den vortrennungszeitlichen Zeitraum (01.01. – 31.05.2016) betrifft und ein illoyales Handeln nicht hinreichend spezifiziert behauptet, sondern lediglich unterstellt wird, dass von dem nach Abzug des Mietaufwandes verbleibenden Nettoeinkommen etwas übrig geblieben sein müsste.

7. Der »Verbrauchseinwand«

Hinsichtlich der Zeit ab Trennung kann in praktisch nicht einschränkbarem Umfang Auskunft verlangt werden (siehe Anm. 5).

Eine Einschränkung dürfte allerdings zu machen sein:

Es entspricht der »allgemeinen Lebenserfahrung«, dass bei unteren und mittleren Einkommen »eine Vermutung dafür spricht, dass das Erhaltene ausschließlich für eine Verbesserung des Lebensstandards ausgegeben« (BGH, FamRZ 2000, 751 Rn. 15) wird. Dieser Vermutungsregel korrespondiert mit einer weiteren Vermutungsregel des BGH, die er bei sehr hohen Einkommen

aufgestellt hat: Solche Einkünfte würden die Vermutung nahe legen, dass nicht sämtliche Einnahmen für den Lebensunterhalt verbraucht werden, sondern ein Teil von ihnen auch der Vermögensbildung zufließen (BGH, FamRZ 2010, 1637 Rn. 27).

Es erscheint deshalb sachgerecht, diese beiden Vermutungsregeln auf die Auskunftspflicht nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB in der Weise zu übertragen, dass bei Einkommensverhältnissen, bei denen nicht die Annahme nahe liegt, dass ein Teil der Einkünfte auch der Vermögensbildung zufließt, eine Vermutung dafür spricht, dass die einem Konto während des Auskunftszeitraums zugeflossenen Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf verbraucht wurden und hierüber deshalb auch keine Auskunft geschuldet ist.

Wer also bspw. zum Trennungszeitpunkt einen belegten Kontenstand von + 176,38 € und zum Stichtag des § 1384 BGB von – 276,45 € hatte, über ein mtl. Einkommen von 1.800,00 € netto verfügt und eine Warmmiete von 522,00 € zu bestreiten hat, steht – entgegen vereinzelter praktischer Erfahrungen mit Familiengerichten – nicht ernsthaft in der Gefahr, mit Auskunftsanträgen und Teilbeschlüssen überzogen zu werden, die z.B. (wie in der Praxis schon geschehen) dahingehen, Auskunft »über die Verwendung der den monatlichen Betrag von 522,00 € übersteigenden Einkünften des/der Antragstellers/Antragstellerin im Zeitraum vom ... bis einschließlich ...« zu erteilen.

Eine solche Einschränkung liegt nicht nur im (wohlverstandenen) Interesse der Ehepartner, die redlicherweise nicht daran interessiert sein können, »sich über Jahre hinweg alleine mit der Sondierung der Einkünfte zu beschäftigen« (Kogel FF 2012, 346, 347).

Sie entspricht auch dem verfahrensrechtlichen Gebot, Gerichtsverfahren so zu gestalten, dass sie noch justiziabel bleiben, insb. durch Gewährung »wirksamen Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG innerhalb angemessener Zeit« (BVerfG, JZ 2013, 145 Rn. 16), der nicht mehr angenommen werden kann, wenn man für jede für das Endvermögen »maßgebliche« Kontobewegung ein berechtigtes Interesse an einer Auskunft nebst Nachweis (Belegvorlage) anerkennen wollte.

c) Der Auskunftsanspruch zum Anfangs- und Endvermögen

Nach § 1379 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann ein Ehegatte vom anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist. Voraussetzung ist zunächst, dass entweder der Güterstand beendet ist oder ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft beantragt hat. 64

aa) Auskunft zum Endvermögen

Die Auskunft zum Endvermögen bezieht sich auf §§ 1384, 1387 BGB: Danach tritt für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des jeweiligen Antrags. Bei Aufhebung der Ehe folgt dies aus § 1318 Abs. 3 BGB, der u.a. auf die §§ 1363–1390 BGB verweist, allerdings mit der Einschränkung, dass deren Anwendung ausscheidet, soweit dies im Hinblick auf die Umstände der Eheschließung grob unbillig wäre. 65

Durch das neue Recht wurde infolge der Neuregelung des § 1384 BGB der Stichtag für die Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags **vorverlegt**. Eine Auslegung dieser Vorschrift dahin, dass in Ausnahmefällen gleichwohl die Begrenzung des § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB an die Stelle derjenigen des § 1384 BGB tritt, scheidet nach der insoweit unmissverständlichen Gesetzesbegründung aus (BT-Drucks. 16/10798 S. 11 r.Sp.). 66

- 67 Mit seiner Entscheidung v. 04.07.2012 (FamRZ 2012, 1479: Kurseinbrüche an der Börse) beendete der BGH die im Schrifttum diskutierte und vom BGH verneinte Frage zur einschränkenden Auslegung des § 1384 BGB oder dessen teleologische Reduktion in Fällen des unverschuldeten Vermögensverlustes (so etwa: MüKo BGB/Koch § 1384 Rn. 3; Schröder FamRZ 2010, 421; dagegen: PWW/Weinreich § 1378 Rn. 5; Schwab FamRZ 2009, 1445, Brudermüller NJW 2010, 401; Kogel FamRB 2010, 247). Allenfalls kann über eine Korrektur grob unbilliger Ergebnisse nachgedacht werden, wobei § 1381 BGB an das Merkmal der groben Unbilligkeit hohe Anforderungen stellt und diese Bestimmung deshalb in Fällen des unverschuldeten Vermögensverlustes keine bzw. in nur unzureichendem Maße Abhilfe ermöglicht (Büte FF 2010, 279, 280 plädiert deshalb für eine Korrektur über § 242 BGB).
- 68 Auch eine 18jährige Trennungszeit rechtfertigt nach Auffassung des BGH keine Korrektur über § 1381 BGB. Denn diese Bestimmung ermögliche eine Korrektur nur bei grob unbilligen und dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechenden Ergebnissen, die sich in besonders gelagerten Fällen aus der schematischen Anwendung der Vorschriften zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs ergeben könnten (BGH, FamRZ 2002, 606; 2012, 1479 Rn. 32). Aus einer bloß langen Trennungszeit ergäben sich, so der BGH, solche Ergebnisse nicht, zumal die §§ 1385, 1386 BGB einen vorzeitigen Zugewinnausgleich bzw. die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft nach mindestens dreijährigem Getrenntleben vorsehen. Wenn der Ausgleichspflichtige hiervon keinen Gebrauch mache, sei dies seine Entscheidung, rechtfertige jedenfalls ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht die Annahme einer groben Unbilligkeit (BGH, FamRZ 2013, 1954 Rn. 27 ff.). Dies gilt auch für einen Lottogewinn (knapp 1 Mio. €), der 8 Jahre nach der Trennung von einem Ehegatten erzielt wurde (BGH, FuR 2014, 103).

► **Praxishinweis:**

Will ein Ehegatte die Ehescheidung nicht betreiben, wofür es bisweilen nachvollziehbare Gründe gibt (z.B. Rentenkürzung; ggf. auch die Beibehaltung der – i.a.R. aber unzulässigen – Zusammenveranlagung), sollte er in der anwaltlichen Beratung unbedingt darauf hingewiesen werden, dass es in der Trennungszeit zu (unerwarteten) Wertzuwächsen kommen kann, an denen der andere Ehegatte auch noch nach vielen Jahren partizipiert. Auch wenn seitens des Mandanten dies gewünscht ist – was aber wohl die Ausnahme sein dürfte –, sollte gleichwohl darauf hingewiesen werden, dass § 1385 Nr. 1 BGB die Möglichkeit des vorzeitigen Zugewinnausgleichs eröffnet. In dem vom BGH entschiedenen Fall, in dem die Ehegatten trotz Trennung sich 15 Jahre zusammen veranlagten ließen, traf den Ausgleichspflichtigen der in der Trennungszeit eingetretene Wertzuwachs bei 3 Grundstücken besonders hart, weil er es zudem verabsäumt hatte, die aufgrund seiner Selbstanzeige absehbaren erheblichen Steuernachzahlungen als bedingte Verbindlichkeit bei seinem Endvermögen zu berücksichtigen, was nach der Rechtsprechung des BGH zur latenten Steuerlast möglich gewesen wäre (BGH, FamRZ 2011, 1367). Im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen einer solchen (umfassenden) Beratung sollte dies alles schriftlich niedergelegt und dem Mandanten zugeleitet werden: Am besten mit einer Kostenvorschussnote, denn wenn diese ausgeglichen wurde, kann der Mandant nicht behaupten, er habe das Schreiben nicht erhalten.

- 69 Aufgrund der Vorverlegung des Stichtags für die Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags muss über Vermögensvorgänge **nach dem Stichtag des § 1384 BGB** keine Auskunft mehr erteilt werden. Denn eine solche Auskunft kann für die Berechnung des Endvermögens nicht i.S.v. § 1379 Abs. 1 BGB »maßgeblich« sein.

bb) Auskunft zum Anfangsvermögen

- 70 Die Auskunft zum Anfangsvermögen ist bezogen auf den Tag der Eheschließung zu geben. Und wendet man sich der ehelichen Glückseligkeit zu, die am Tag der Eheschließung (hoffentlich)

noch vorhanden war, ergibt sich aus § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB, dass im Auskunftsbereich das Anfangsvermögen dem Endvermögen gleichgestellt wird: Über Vermögen, das für das Anfangsvermögen maßgeblich ist, hat ein Ehegatte Auskunft in gleicher Weise wie über das Endvermögen zu erteilen.

Dies führt, konsequent zu Ende gedacht, zu einer Harmonisierung der Auskunftspflichten für den dem Stichtag des § 1384 BGB vorgelagerten Zeitraum (begrenzt allerdings durch die Trennung; vgl. Rdn. 63, M. 6) mit dem Zeitraum, der der Eheschließung vorangegangen ist. Eine Gleichsetzung dieser beiden Zeiträume führt deshalb dazu, dass der Auskunftspflichtige, der Auskunft ab der Trennung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für Umstände schuldet, die für das Endvermögen von Bedeutung (»maßgeblich«) sein können, sich auch zu vorehelichen Vermögensdispositionen auf Verlangen des anderen Ehegatten zu erklären und seine Auskunft zu belegen hat.

Muster 7: Antrag auf Auskunft zum Anfangsvermögen nach § 1379 BGB (im Rahmen eines Stufenantrags)

Amtsgericht

71

– Familiengericht –

Antrag

der

(Antragstellerin)

(Verfahrensbevollmächtigter)

gegen

.....

(Verfahrensbevollmächtigter)

(Antragsgegner)

wegen: Stufenantrag zum Zugewinn

insb. Auskunft über das Anfangsvermögen nach § 1379 BGB

vorläufiger Verfahrenswert: 5.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Antragstellers erheben wir im Rahmen eines Stufenantrags

Antrag auf Zahlung von Zugewinn

und beantragen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen¹ über die Höhe des im Juni 2003² aufgenommenen Kredites bei der B-Bank, ferner über die Verwendung der Kreditsumme sowie über die Höhe des Kreditsaldos am 14.03.2004.
2. Der Antragsgegner wird ferner verpflichtet, seine Auskunft nach Maßgabe des Antrags zu 1) zu belegen, insbesondere durch Vorlage des Kreditvertrages mit der B-Bank und der Jahreskreditabrechnung der B-Bank zum 31.12.2004,
3. die Richtigkeit der zu Ziffer 1. erteilten Auskünfte an Eides statt zu versichern,³
4. für den Fall der Rechtskraft der Ehescheidung an die Antragstellerin einen noch zu beziffernden und ab Rechtskraft der Scheidung mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsenden Zugewinnausgleichsbetrag zu zahlen.
5. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Beteiligten dieses Verfahrens hatten am 14.03.2004 die Ehe geschlossen und sind seit dem 01.06.2016 getrennt lebende Eheleute.

Einen Ehevertrag haben die Beteiligten nicht geschlossen.

Das Scheidungsverfahren ist beim angerufenen Familiengericht unter dem Az. anhängig.

1. Die Beteiligten berühen sich beiderseits Zugewinnausgleichsansprüche und haben sich wechselseitig Auskunft zu den jeweiligen Stichtagen erteilt und belegt.

2. Die Antragstellerin möchte ergänzend vom Antragsgegner nur noch eine spezifizierte und belegte Auskunft über ein von ihm vorehelich aufgenommenes Darlehen bei der B-Bank, das der Antragsgegner nach Kenntnis der Antragstellerin im Juni 2003, also ein knappes Jahr vor der Eheschließung, aufgenommen hatte. Bei Eheschließung erfuhr sie hiervon nichts.

Die Antragstellerin erfuhr erst später davon, dass es ein solches Darlehen gab und während ihrer Ehe Kreditraten vom Gehaltskonto des Antragsgegners, über das dieser alleine verfügungsberechtigt war, erbracht wurden: Etwa um die Jahreswende 2015/2016 lag auf dem Schreibtisch des Antragsgegners in der ehelichen Wohnung ein Kontoauszug, in dem (sinngemäß) vermerkt war: »Darlehen B-Bank, Konto-Nr.«. Die Kredit-Nr. ist der Antragstellerin nicht mehr erinnerlich. An den Abbuchungsbetrag kann sie sich aber noch sehr gut erinnern: Dies waren 250,00 €. Die Antragstellerin kann sich hieran deshalb noch genau erinnern, weil sie damals dachte, dass dies doch viel Geld und auch wohl der Grund dafür sei, dass sie während ihrer Ehe keinen Urlaub gemacht hatten. Der Antragsgegner hatte nämlich auf Urlaubsanfragen ihrerseits immer geantwortet, dass dafür kein Geld da sei. Diese Reaktion kann die Antragstellerin bei jährlichen Annuitäten von 3.000,00 € nun gut nachvollziehen.

Die Antragstellerin möchte deshalb wissen, wie hoch das Darlehen ursprünglich war, wofür es verwendet wurde und über die Höhe des Kreditsaldos am Tage der Eheschließung (14.03.2004) informiert werden.

2. Diese Auskunft soll auch belegt werden (§ 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB): Die Antragstellerin wünscht vor allem die Vorlage des Kreditvertrages und der Jahreskreditabrechnung der B-Bank zum 31.12.2004.

3. Die Berechtigung des Auskunfts- und Belegbegehrens ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner, wenn er offenbar ab Eheschließung jedenfalls bis Ende 2015 mtl. 250,00 € an Raten gezahlt hat, dies eine Kreditsumme iHv. vermutlich 35.000 € ausmachen dürfte, die als negatives Anfangsvermögen zu berücksichtigen ist. Um diesen Betrag erhöht sich möglicherweise der Zugewinn der Antragstellerin (§ 1374 Abs. 3 BGB), sodass ihr ein höherer Zugewinn, als von der Antragstellerin bislang errechnet, zustehen dürfte.

Der Antragsgegner erklärt nur, das 2003 aufgenommene Darlehen, zu dem er sich ansonsten nicht erklärt, habe er zu Beginn der Ehe mit einer Abfindungszahlung seines Arbeitgebers getilgt, die er aus Anlass der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses Anfang 2005 erhalten habe.

Dieser Hinweis kann allerdings nicht richtig sein, weil der Kontoauszug aus Ende 2015 etwas anderes sagt.

(Rechtsanwalt)

1. **Stufenantrag.** Ein isolierter **Auskunftsanspruch** kann im Scheidungsverfahren als Folgesache **nicht** geltend gemacht werden, mag dem Auskunftsberechtigten die bloße Auskunft auch ausreichen, etwa weil nach erteilter Auskunft und Belegvorlage der Zugewinnausgleich außergerichtlich/einvernehmlich geregelt werden kann. Dies hängt damit zusammen, dass im Verbundbeschluss keine Entscheidungen über Auskünfte, die die Folgesachenentscheidung erst vorbereiten sollen, getroffen werden können. Vorbereitende Auskunftsansprüche (wie hier nach § 1379 BGB), die nicht im Rahmen eines Stufenantrags geltend gemacht werden, gehören damit nicht in den Scheidungsverbund (BGH, FamRZ 1997, 811; OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 911). Es bedarf also eines Stufenantrags (vgl. Rdn. 44 ff.; Antragsformulierung Rdn. 49).

2. Auskunftspflichtung für voreheliche Zeiträume. Eine solche Verpflichtung mag zwar auf den ersten Blick überraschen, folgt aber daraus, dass auch beim Anfangsvermögen in gleicher Weise wie beim Endvermögen der Auskunftsanspruch nicht nur dazu dient, von dem anderen Ehegatten überhaupt eine Auskunft zu erhalten. Er soll auch die Kontrolle einer bereits erteilten, möglicherweise unvollständigen und nicht korrekten Auskunft sowie die Erlangung der Kenntnis von Tatsachen ermöglichen, die ihm als Ausgleichsberechtigten zu einem substantiierten Sachvortrag verhelfen: Erst hierdurch – erstmalige Auskunftserteilung, aber auch Kontrolle der Auskunft sowie Kenntniserlangung von Sachverhalten zum Anfangsvermögen – wird der Auskunftsberichtigte in die Lage versetzt, zu einem geringeren oder fehlenden Anfangsvermögen wie auch zur Berücksichtigung eines gar nicht erst von dem anderen Ehegatten thematisierten negativen Anfangsvermögens vorzutragen und eine schlüssige und ihn begünstigende oder auch dem anderen Ehegatten nachteilige Zugewinnausgleichsberechnung vorzulegen.

Diese Auskunftspflichtung zum Anfangsvermögen einschließlich vorehelicher Zeiträume, soweit sie für das Anfangsvermögen von Bedeutung, also »maßgeblich« sein kann, erfährt – ähnlich wie die Vermutungsregel des § 1375 Abs. 2 Satz 2 BGB beim Endvermögen – auch keine Einschränkung durch die Vermutungsregel des § 1377 Abs. 3 BGB, wonach ohne Aufnahme eines Verzeichnisses über das Anfangsvermögen vermutet wird, dass das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt. Denn für ein negatives Anfangsvermögen, für das der Ausgleichsberechtigte als einen ihn begünstigenden Umstand darlegungs- und beweispflichtig ist, weil es seinen Zugewinn um die Hälfte des negativen Anfangsvermögens erhöht oder die gegen ihn gerichtete Ausgleichsforderung reduziert, versteht sich dies von selbst:

► **Beispiel:**

Das Endvermögen des M beläuft sich auf 50.000,00 €, das der F ebenfalls auf 50.000,00 €. F hatte aber voreheliche BAföG-Schulden i.H.v. 10.000,00 €, die während der Ehe getilgt wurden: Der Zugewinn bei M bleibt 50.000 €, der von F wächst auf 60.000,00 € an (50.000,00 € + [!] 10.000,00 €), sodass der Ausgleichsanspruch des M ggü. F 5.000,00 € beträgt.

Auch wenn die Zugewinnausgleichsreform es verabsäumt hat, in das Gesetz eine Beweislastregel aufzunehmen, so kann doch dem Ehegatten, der sich auf ein negatives Anfangsvermögen des anderen Ehegatten beruft, nur sein Auskunftsanspruch diesem ggü. nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB dazu verhelfen, in Erfahrung zu bringen, was es z.B. mit der beim Anfangsvermögen unerwähnt gebliebenen Finanzierung auf sich hatte, die der Verlobte aufnehmen musste, um z.B. mit einem schicken Cabrio beim Standesamt vorfahren zu können.

Aber auch als Ausgleichspflichtiger wird dieser ein vitales Interesse an bislang verschwiegenen Informationen zu einem vor der Eheschließung aufgenommenen BAföG-Darlehen des anderen Ehegatten haben, weil dieses in Ermangelung eines sonstigen Anfangsvermögens als negatives Anfangsvermögen zu einer niedrigeren Ausgleichsforderung führen kann: Nur eine Auskunft, mag diese bei langer Ehedauer auch dem Vergessenseinwand unterliegen und wie das sog. Hornberger Schießen ausgehen, weil keiner der Ehegatten mehr Unterlagen hierüber besitzt, kann dem Ausgleichspflichtigen dazu verhelfen, seiner Inanspruchnahme zumindest teilweise unter Hinweis auf ein verschwiegenes negatives Anfangsvermögen entgegen zu treten.

Bei der Auskunftspflichtung zum Anfangsvermögen ist i.Ü. nur dann eine Einschränkung geboten, wenn kein negatives Anfangsvermögen im Streit steht und auch kein positives Anfangsvermögen behauptet wird: Dann dürfte es aufgrund der den anderen Ehegatten begünstigenden Vermutungsregel des § 1377 Abs. 3 BGB am Rechtsschutzinteresse für eine Auskunft nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB fehlen. Ansonsten unterliegt die Auskunftspflichtung zum Anfangsvermögen keiner Einschränkung, wenn und soweit sich die Auskunft auf das Anfangsvermögen auswirken kann und zur Berechnung des Zugewinnausgleichs benötigt wird. Sie erfasst auch voreheliche Zeiträume, denn auch diese können sich insb. auf ein negatives Anfangsvermögen auswirken. Freilich ist nicht entscheidend, ob längere Zeit vor Eingehung der Ehe Verbindlichkeiten

begründet wurden; maßgeblich ist, ob und in welcher Höhe Verbindlichkeiten zum Stichtag des § 1374 BGB (Eheschließung) bestanden.

3. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Auskunftspflichtigen erteilten Auskünfte ergibt sich aus § 260 Abs. 2 BGB. Hiernach besteht ein solcher Anspruch nicht generell als »Annex« zum Auskunftsanspruch, sondern nur dann, wenn das Bestandsverzeichnis unsorgfältig erstellt worden ist. Wer die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt, muss also substantiiert darlegen, worin sich seine Annahme begründet, dass das Vermögensverzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden ist. Zunächst trotz Nachfragen nicht erteilte, aber auch wechselnde und/oder widersprüchliche Angaben können die Annahme eines **Sorgfaltsmangels** rechtfertigen.

Dabei genügt aber z.B. nicht, dass die Erteilung und Anfertigung des Vermögensverzeichnisses anfänglich verweigert wurde, weil Angaben eines Auskunftspflichtigen nicht bereits deshalb »den Verdacht der mangelnden Sorgfalt rechtfertigen, weil ursprünglich die Auskunft verweigert wurde« (BGH, NJW 1966, 1117, 1120). Auch reicht es nicht aus, dass angeforderte Belege verspätet vorgelegt wurden (Palandt/*Grüneberg* § 259 Rn. 13). Etwas anderes gilt dann, wenn der Auskunftspflichtige seine Auskunftserteilung mit allen juristischen Mitteln zu verhindern oder zumindest zu verzögern versucht und dies auch aus dem vorprozessualen Verhalten bereits erkennbar wurde (OLG Frankfurt, NJW-RR 1993, 1483) oder dann, wenn trotz Nachfrage eine (weitere) Kontoverbindung zunächst verschwiegen und erst nach (natürlich immer zufälligem) Auftauchen eines von dem anderen Ehegatten vorgelegten Kontoauszugs das Bestehen eines weiteren Kontos offenkundig wird.

Genügen die vorgelegten Verzeichnisse zum Anfangs-, Trennungs- und Endvermögen den formellen Voraussetzungen, die gem. § 260 BGB an ein Bestandsverzeichnis zu stellen sind, handelt es sich hierbei insb. um zusammenhängende und wohl geordnete Erklärungen, die sich auf das gesamte Vermögen beziehen, reicht der bloße Verdacht, der Ehegatte habe sein Verzeichnis unsorgfältig erstellt, jedenfalls nicht aus, um die eidesstattliche Versicherung verlangen zu können.

Auch inhaltliche Fehler oder Unvollständigkeiten stehen nach ganz herrschender Auffassung sowohl der Erfüllungswirkung wie auch der Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit einer auf den Zugewinn bezogenen Auskunftserteilung nicht entgegen: Anerkanntermaßen rechtfertigen sie es allein nicht, vom Auskunftspflichtigen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu verlangen. Vielmehr muss hinzukommen, dass die Angaben, mögen sie auch zunächst unrichtig und/oder unvollständig gewesen, zwischenzeitlich aber korrigiert worden sein, bei gehöriger Sorgfalt des Auskunftsverpflichteten hätten vermieden werden können. Dies freilich wird man insb. bei sehr umfangreichen Auskünften eher zu verneinen haben, wobei auch das Gesamtverhalten des Auskunftspflichtigen einschließlich seines früheren Verhaltens zu würdigen ist (BGH, FamRZ 1984, 144; OLG Köln, OLGR Köln 1997, 247; OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 756).

Das grds. »scharfe Schwert« der eidesstattlichen Versicherung mit der strafrechtlichen Sanktion des § 156 StGB erweist sich damit in der Praxis als relativ stumpf, weil ein formal beanstandungsfreies Verzeichnis i.a.R. nur dann mit der eidesstattlichen Versicherung »überprüft« werden kann, wenn aufgrund des – vorzugsweise bislang nicht offen gelegten – Informationsstandes des Berechtigten sich die Auskunft offensichtlich als lückenhaft erweist und sich damit erkennbar und in bewusster Manipulationsabsicht nur auf einen Teil des Vermögens bezieht, um damit gleichzeitig einen weiteren Teil des Vermögens in doloser Absicht der Auskunftserteilung zu entziehen.

► **Zusammenfassung und Praxishinweis:**

Nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB kann jeder Ehegatte von dem Anderen eine stichtagsbezogene Auskunft zum Anfangs-, Trennungs- und Endvermögen nebst den damit korrespondierenden Ansprüchen auf Wertermittlung und Belegvorlage verlangen.

Daneben kann jeder Ehegatte von dem Anderen Auskunft verlangen

- über Vermögen ab Trennung bis zum Stichtag des § 1384 BGB, soweit es für die Berechnung des Endvermögens maßgeblich ist und nicht dem »Verbrauchseinwand« unterfällt und
- über voreheliche Vermögensvorgänge, soweit diese für die Berechnung des Anfangsvermögens maßgeblich sind.

Nach § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht eine Auskunftsverpflichtung hingegen nicht

- für Vermögen nach dem Stichtag des § 1384 BGB,
- für vortrennungszeitliches Vermögen, soweit kein unter § 1375 Abs. 2 Satz 1 BGB fallendes Handeln behauptet wird, und auch nicht
- für Anfangsvermögen, wenn dieses nicht geltend gemacht und vom anderen Ehegatten auch kein negatives Anfangsvermögen behauptet wird.

3. Inhalt des Auskunfts- und Beleganspruchs

a) Zum Auskunftsanspruch

Die **Auskunft** hat lückenlos und inhaltlich zutreffend den gesamten Vermögensbestand zu erfassen. Dies geschieht regelmäßig in Form eines detaillierten, geordneten und systematischen Verzeichnisses aller aktiven und passiven Vermögenspositionen, die genau zu beschreiben sind, sodass sie sich individualisieren und auch die wertbildenden Faktoren erkennen lassen und dem Berechtigten die Berechnung des Zugewinns ohne übermäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand ermöglichen (*Kleffmann* FuR 1999, 403, 405 m.w.N.). 72

Auch wenn keine Wertangaben geschuldet sind (BGH, FamRZ 1989, 157; MüKo BGB/*Koch* § 1379 Rn. 16), müssen jedoch die Vermögensgegenstände nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren – je nach der Eigenart des Gegenstandes mit den erforderlichen Detailinformationen – angegeben werden, damit eine Ermittlung des Geldwertes erfolgen kann. Die Individualisierung muss es insb. auch ermöglichen, dass der Auskunftsschuldner auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben eine verifizierbare Versicherung an Eides statt abgeben kann. 73

Zur Auskunftsspflicht im Einzelnen kann auf folgende in Rechtsprechung und Literatur gestellten Anforderungen verwiesen werden (vgl. auch Rdn. 80): 74

Grundstück: Art, Größe, Lage, Bebauungszustand (*Kogel* FamRB 2003, 303, 305)

Forderungen/Verbindlichkeiten: Name des Gläubigers/Schuldners; Höhe der Forderung/Verbindlichkeit, ggf. Anlass und/oder Zweck der Forderung/Verbindlichkeit (OLG Düsseldorf, FamRZ 1986, 170)

Kapital-Lebensversicherung: Versicherungssumme, Abschlussjahr, Fälligkeit, Prämienhöhe, Rückkaufswert zzgl. Überschussanteile, ggf. Zeitwert (BGH, FamRZ 1995, 1270; vgl. Einzelheiten zur Zuordnung des Versicherungsanspruchs im Zugewinn: *Büte* FuR 2014, 12, 14 ff.)

Arztpraxis: BGH, FamRZ 1989, 157 Rn. 20; OLG Koblenz, FamRZ 1982, 280

Unternehmensbeteiligung: BGH, FamRZ 1980, 37; OLG Düsseldorf, FamRZ 2016, 977

Versicherungsagentur eines Handelsvertreters: BGH, FamRZ 2014, 368; FamRZ 1977, 386; OLG Stuttgart, FamRZ 1995, 1586; AG Biedenkopf, FamRZ 2005, 1909

PKW: Typ, Baujahr, Anschaffungszeitpunkt, Unfälle, Kaufpreis, gelaufene km (OLG Hamm OLGR 1999, 50)

Jeder Ehegatte hat das Recht, dass er oder ein von ihm benannter Dritter bei der Aufnahme des Verzeichnisses hinzugezogen wird (§ 1379 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. BGB). Dies dient der Kontrolle, begründet aber kein Mitwirkungsrecht. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen 75